

# Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -  
der Stadt Marl

K 21054 B

46. Jahrgang

Donnerstag, 11. Mai 2017

Nummer 7

Inhalt	Seite
I. Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2017 vom 10.05.2017	112
II. Einladung zur 24. Sitzung des Rates der Stadt Marl	117

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,  
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,  
Telefon 02365-992763, E-Mail  
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche  
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos  
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler  
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie  
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,  
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die  
Homepage der Stadt Marl  
[www.marl.de/bekanntmachungsblatt](http://www.marl.de/bekanntmachungsblatt) abrufbar.  
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von  
2,50 € je Zustellung zugesandt.

## I.

**Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2017 vom 10.05.2017**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Marl mit Beschluss vom 24.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf	278.789.382 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> auf	278.572.401 EUR
Jahresergebnis	+ 216.981 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	267.773.072 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	259.825.521 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf	13.672.480 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf	25.484.490 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	47.794.870 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	42.318.024 EUR

festgesetzt.

**§ 2 Kredite für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 12.107.020 EUR festgesetzt.

Davon entfallen auf rentierliche Investitionen	1.817.020 EUR
und auf unrentierliche Investitionen	10.290.000 EUR

Für Umschuldungen im laufenden Haushaltsjahr wird ein Betrag von 35.597.700 EUR festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

### § 4 Rücklagen

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

### § 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000.000 EUR festgesetzt.

### § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2017 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Marl vom 19.11.1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 13.12.2012, wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <u>Grundsteuer A</u> ) auf	285 v.H.
1.2	für die Grundstücke ( <u>Grundsteuer B</u> ) auf	790 v.H.
2.	<u>Gewerbsteuer</u> auf	530 v.H.

### § 7 Haushaltssanierungsplan

Nach der 5. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans 2012 – 2021 wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW erstmals im Haushaltsjahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

### § 8 Fälligkeit von Grundsteuern

Abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

- a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt;
- b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

### § 9 Stellenplan

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein kw-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.

2. ku-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

**§ 10 Bewirtschaftungsregeln**1. Deckungsfähigkeit

Der Produkthaushalt 2017 wird vom Rat der Stadt Marl auf Produktgruppenebene beschlossen. Die in den Produktgruppen aufgeführten Ansätze der Ertrags- und Aufwandsarten bzw. Ein- und Auszahlungsarten sind für die bewirtschaftenden Ämter verbindlich. Buchungsstellen einer Produktgruppe mit gleicher Kontenart und eines mittelbewirtschaftenden Amtes sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig (flexible Mittelbewirtschaftung).

Gemäß § 15 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

Im Übrigen sind zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Deckungsvermerke für die gegenseitige Deckungsfähigkeit über die Produktgruppen und Kontenarten hinaus bei bestimmten Buchungsstellen angebracht worden (§ 21 Abs. 1 GemHVO).

Mehrerträge und Mehreinzahlungen innerhalb eines Deckungskreises dürfen für entsprechende zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 Abs. 2 GemHVO).

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für Haushaltsüberschreitungen gelten die Regelungen des § 83 GO, wenn nicht nach § 81 GO eine Nachtragssatzung zu erlassen ist.

Danach entscheidet der Bürgermeister

- über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO) sowie
- über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (§ 85 Abs. 1 GO).

Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 EUR sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Haushaltsüberschreitungen bis einschließlich 75.000 EUR sind als unerheblich anzusehen und können ohne vorherige Zustimmung des Rates durch den Bürgermeister genehmigt werden.

Alle Fälle zwangsläufiger Mehraufwendungen und -auszahlungen sind ebenfalls von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen und werden unabhängig von der Höhe des Betrages im Rechtssinne als unerheblich angesehen. Dies sind folgende Fälle:

- a) wenn nicht ausgenutzte Ermächtigungen aus dem Vorjahr nicht übertragen worden sind, der Bedarf aber weiter besteht,
- b) wenn es sich um die Verwendung von zweckgebundenen Zuschüssen und Zuweisungen des laufenden Jahres handelt,
- c) wenn die Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen auf Gesetz, verbindlichem Tarifabschluss, vertraglich vereinbarter Kostengleitklausel oder unrichtiger Veranschlagung der Jahresrate zur Erfüllung von vorjährig abgeschlossenen Verträgen beruhen,
- d) bei Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses, sowie im Bereich der Gemeindekennziffer 2,
- e) bei interner Leistungsverrechnung.

Darüber hinaus gelten folgende Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich wenn der überplanmäßige Aufwand bzw. die überplanmäßige Auszahlung mehr als 75.000 EUR beträgt aber 20 % des Haushaltsansatzes (bei allein stehenden Ermächtigungsübertragungen 20 % des letzten Haushaltsansatzes) nicht überschreitet:

- f) bei einem Haushaltsansatz bis 2 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR,
- g) bei einem Haushaltsansatz über 2 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 200.000 EUR,
- h) bei einem Haushaltsansatz über 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR.

Die durch den Bürgermeister genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen ohne vorherige Zustimmungspflicht des Rates sind dem Rat quartalsweise zur Kenntnis zu geben.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Dienstanweisung zur Regelung von Haushaltsangelegenheiten der Stadtverwaltung Marl.

#### 4. Ermächtigungsübertragungen

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW sind für Aufwendungen und Auszahlungen Ermächtigungen nach folgenden Grundsätzen übertragbar:

- a) Mit Blick auf die fortzusetzende Haushaltskonsolidierung werden grundsätzlich nur Ermächtigungen im zwingend notwendigen Umfang übertragen.
- b) Ermächtigungen sind nur insoweit zulässig, als bereits vertragliche Verpflichtungen bestehen bzw. soweit sie zur Fortführung begonnener Maßnahmen erforderlich sind.
- c) Ermächtigungen für ergebniswirksame Aufwendungen und Auszahlungen bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- d) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.
- e) Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer.
- f) Dem Rat wird gem. § 22 Abs. 4 GemHVO NRW im Rahmen der Jahresabschlusserstellung eine Übersicht über die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis vorgelegt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2017 vom 10.05.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Unterstützung der Kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) erforderliche Genehmigung der 5. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 bis 2021 für das Jahr 2017 ist von der Bezirksregierung Münster durch Verfügung vom 16.03.2017 – Aktenzeichen 31.1-20.07-002/20160001 – erteilt worden. Die Haushaltssatzung kann bekannt gemacht werden, sobald die Genehmigungsverfügung bestandskräftig geworden ist. Die Bestandskraft der Genehmigungsverfügung ist am 24.04.2017 mit Ablauf der Rechtsmittelfrist eingetreten.

Das Anzeigeverfahren an die Aufsichtsbehörde wurde am 30.11.2016 durchgeführt.

Die Haushaltssatzung 2017 der Stadt Marl einschließlich ihrer Anlagen liegt bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Amt für Kommunale Finanzen der Stadt Marl, Riegelhaus, Bergstraße 230, 3. OG, Zimmer 3.28, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags bis dienstags von	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
donnerstags von	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

### **Hinweise:**

#### **§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW**

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 10.05.2017

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister

## II. Einladung zur 24. Sitzung des Rates der Stadt Marl

Am Donnerstag, 18.05.2017, findet um 16.00 Uhr im Sitzungsraum I des Marler Rathauses, Creiler Platz 1, 45768 Marl, die 24. Sitzung des Rates der Stadt Marl mit der folgenden Tagesordnung statt:

### Öffentlicher Teil:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 06.04.2017
3. **Anfrage 2017/0138**  
Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Barrierefreiheit von Wahlen
- 3.a **Berichtsvorlage 2017/0187**  
Antwort der Verwaltung zur Anfrage der Fraktion DIE LINKE  
betr. Barrierefreiheit von Wahlen
4. **Beschlussvorlage 2017/0159**  
Maßnahmenbeschluss Grünflächenentwicklungs- und Pflegekonzept
5. **Antrag 2017/0160**  
Gemeinsame Resolution des Kinder- und Jugendhilfeausschusses  
und des Rates betreffend Kinderrechte im Grundgesetz
6. **Berichtsvorlage 2017/0165**  
Dienstreisen des Bürgermeisters
7. **Beschlussvorlage 2017/0166**  
Entgeltordnung für die Insel-Volkshochschule der Stadt Marl
8. **Antrag 2017/0169**  
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
betr. "Verrufenen und gefährlichen Ort" in Marl beseitigen
9. **Beschlussvorlage 2017/0172**  
Gestaltungsbeirat der Stadt Marl  
hier: Besetzung des Beirats
10. **Antrag 2017/0173**  
Antrag der CDU-Fraktion betr. Ausschussumbesetzungen
11. **Antrag 2017/0175**  
Antrag der SPD-Fraktion betreffend Angebot des offenen Ganztages in der Stadt Marl
12. **Beschlussvorlage 2017/0177**  
Jahresabschluss zum 31.12.2016
13. **Berichtsvorlage 2017/0180**  
Bericht zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplans (HSP) 2012 - 2021 zum 15.04.2017

14. **Berichtsvorlage 2017/0179**  
Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre für das Haushaltsjahr 2017 durch den Bürgermeister;  
Unterrichtung des Rates gemäß § 24 Absatz 2 Gemeindehaushaltsverordnung
15. **Beschlussvorlage 2017/0182**  
Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 239 der Stadt Marl für den Bereich der  
ehemaligen Schachanlage Auguste Victoria 3/7 nordwestlich der Carl-Duisberg Straße.  
I. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 239 (gate.ruhr)  
II. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
16. **Beschlussvorlage 2017/0184**  
Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Marl;  
Ergänzung der Regelungen bei Wahl der Papierform
17. **Beschlussvorlage 2017/0185**  
Neubenennung eines Vorstandsmitglieds der Hüls AG-Stiftung
18. Anfragen und Mitteilungen

**Nichtöffentlicher Teil:**

19. Niederschrift der letzten Sitzung vom 06.04.2017
20. **Beschlussvorlage 2017/0162**  
Vergabeangelegenheit
21. **Beschlussvorlage 2017/0170**  
Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 16.02.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 2017/0040) - Verkauf eines  
Gewerbegrundstücks an der Herzlia-Allee (Bplan 175c)
22. **Beschlussvorlage 2017/0178**  
Notarielle Vereinbarung über die Nutzung und Zuständigkeitsverteilung  
der Stellplätze am Parkdeck Parkplatz Ost (Kaufland)
23. **Beschlussvorlage 2017/0183**  
Veräußerung von Grundstücken im Baugebiet "ehemalige Haardschule", Melissenweg
24. Anfragen und Mitteilungen

Marl, 09.05.2017

gez.  
Werner Arndt  
Bürgermeister